

Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung T014 (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen), Mast 150-Mast 88

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 24.01.2025 Gz. RMFR-2EL-3320-4-30

Die N-ERGIE-Netz GmbH beabsichtigt den Ersatzneubau des im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen gelegenen Teilabschnitts der 110 Kilovolt (kV) Freileitung „T014“ zwischen den Masten 150 (Anschlussleitung T015 Winterschneidbach-Weißenburg) und dem Masten 88 (Trassenlänge 17 Kilometer) und hat hierfür bei der Regierung von Mittelfranken die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. §§ 43ff. EnWG beantragt.

Gegenstand des hier inmitten stehenden Vorhabens ist der Ersatzneubau von 87 Freileitungsmasten. Im Zuge des Vorhabens werden die vorhandenen Stahlgittermaste durch Stahlwandmaste ersetzt und teilweise erhöht. Zudem ist der Austausch der Leiterseile geplant. Die Maststandorte und der Schutzstreifen der Freileitung ändern sich nicht.

Für das beschriebene Verfahren ergibt sich aus § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 19.1.2 der Anlage 1 zum UVPG die Verpflichtung, eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen, und zwar in Gestalt der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG).

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Regierung von Mittelfranken auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine UVP-Pflicht besteht für das Vorhaben somit nicht. Dies beruht maßgeblich auf folgenden Erwägungen:

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit“ sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Baubedingte Einwirkungen durch Staub, Abgase, Lärm und Erschütterungen sind aufgrund der kurzen Bauzeit pro Mast als unerheblich einzustufen. Die elektrischen und magnetischen Immissionen liegen mit der Erhöhung der Masten auch im Fall einer langfristig geplanten Stromstärkenenerhöhung deutlich unter den gesetzlichen Grenzwerten.

Dauerhafte negative Auswirkungen auf die Schutzgüter „Fläche“ und „Boden“ sind vom Vorhaben nicht zu erwarten. Eventuelle Bodenverdichtungen durch schwere Baumaschinen werden nach den Bauarbeiten wieder beseitigt. Zudem sind weitere Bodenschutzmaßnahmen festgelegt. In der Gesamtbetrachtung wirkt sich das Vorhaben sogar leicht positiv auf die Schutzgüter „Fläche“ und „Boden“ aus, da sich trotz des größeren unterirdischen Fundaments die oberirdische Versiegelung aufgrund der schlankeren Bauform der neuen Masten verringert.

In Bezug auf das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ kommt es durch das Vorhaben auf den Arbeitsflächen und Zuwegungen zu einem Verlust der Vegetationsdecke, welcher durch Festlegung von Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen auf ein Minimum reduziert wird. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der Ausgangszustand der Flächen wiederhergestellt (u.a. mittels Wiederherstellungsmaßnahmen). Teilweise ist eine Regeneration bei höherwertigen Biotopen nur mittel- bis langfristig möglich, wodurch ein temporärer ökologischer Funktionsverlust auftritt, der nach Bayerischer Kompensationsverordnung ausgeglichen wird.

Durch die geplanten Masterhöhungen kommt es zu negativen Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaftsbild“. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden mittels einer Ersatzzahlung nach Bayerischer Kompensationsverordnung ausgeglichen.

Bei Beachtung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind auf die Schutzgüter „Wasser“, „Luft und Klima“ sowie „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Auf weitere in Betracht zu ziehende Umweltbelange hat das Vorhaben keine erkennbaren negativen Auswirkungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Ansbach, 24.01.2025

gez.

Hempel
Regierungsamtmann